

Öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates Rinzenberg

Montag, 3. März 2008
im Gemeinschaftshaus (Saal) in Rinzenberg

Beginn der Sitzung: 20.00 Uhr - Ende der Sitzung: 21.00 Uhr

Anwesend waren:

Ortsbürgermeister Sven Becker
Zweiter Ortsbeigeordneter Reinhard Schäfer
Ratsmitglied Karl-Heinrich Bruch
Ratsmitglied Brunhilde Gordner
Ratsmitglied Udo Rennwanz
Ratsmitglied Rainer Ries

2 Zuhörer

entschuldigt fehlte:

Erster Ortsbeigeordneter Siegfried Blunz
Ratsmitglied Peter Hahn
Ratsmitglied Wolfgang Lengler

Tagesordnung:

1. Neufassung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung
2. Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2008“
3. Dorferneuerungsmaßnahmen 2009
4. Hausordnung, Gebühren- und Kostenordnung, Mietvertrag und Nutzungsvertrag für das Gemeinschaftshaus
5. Mitteilungen und Anfragen

TOP 1: Neufassung der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung

Die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung wurde am 08.12.1999 beschlossen und soll nun neugefasst werden. Nach über acht Jahren Praxis, soll die Satzung somit an neues Recht und auch an die Realitäten vor Ort angepasst werden.

Dazu hat der Ortsbürgermeister in Zusammenarbeit mit der Verwaltung einen entsprechenden Satzungsentwurf erarbeitet. Dieser orientiert sich im Großen und Ganzen an der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes sowie an der Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung auf Verbandsgemeindeebene.

Änderungen gegenüber der bisherigen Satzung bestehen zum Einen darin, dass das Höchstalter der Mitglieder der Jugendvertretung von 24 auf 21 Jahre abgesenkt wurde (analog zur Satzung auf Verbandsgemeindeebene). Zum Anderen soll die/der Jugendsprecher/in nur zu den öffentlichen Sitzungen eingeladen werden und an diesen mit beratender Stimme teilnehmen können, wenn ein Beratungsgegenstand den Aufgabenbereich der Jugendvertretung betrifft.

Der Ortsgemeinderat verabschiedet die vorliegende Satzung (siehe Anlage) und beauftragt die Verwaltung, die Bekanntmachung der Satzung durchzuführen.

TOP 2: Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft 2008“

In diesem Jahr führt das Land Rheinland-Pfalz wieder den o.a. Wettbewerb durch. Laut den Richtlinien zu diesem Landeswettbewerb muss über die Teilnahme ein Ortsgemeinderatsbeschluss herbeigeführt werden.

Der Ortsgemeinderat fasst den Beschluss, am diesjährigen Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ teilzunehmen.

TOP 3: Dorferneuerungsmaßnahmen 2009

Auch für das Programmjahr 2009 besteht die Möglichkeit, für die Ortsgemeinden Maßnahmen mit Förderung aus dem Dorferneuerungsprogramm durchzuführen.

Für das Programmjahr 2009 sind keine Maßnahmen geplant, die im Rahmen der Dorferneuerung durchgeführt werden können.

TOP 4: Hausordnung, Gebühren- und Kostenordnung, Mietvertrag und Nutzungsvertrag für das Gemeinschaftshaus

Der Ortsbürgermeister hat eine Hausordnung sowie einen Mietvertrag und Nutzungsvertrag für das Gemeinschaftshaus erarbeitet und die gültige Gebühren- und Kostenordnung überarbeitet. Hilfreich dabei waren dabei vor allem schon bestehende Hausordnungen bzw. Verträge für Gemeinschaftshäuser, die dem Ortsbürgermeister von anderen Ortsgemeinden zur Verfügung gestellt wurden.

Die Hausordnung soll im Eingangsbereich des Gemeinschaftshauses ausgehängt und den Mietern und Nutzern mit dem jeweiligen Miet- bzw. Nutzungsvertrag ausgehändigt werden.

Die Gebühren- und Kostenordnung wurde ergänzt. So kann die Gemeinde vom Mieter/Nutzer eine Kautions im Voraus verlangen. Die Ortsvereine können das Gemeinschaftshaus für Versammlungen gebührenfrei benutzen.

Mit dem Mietvertrag wird das jeweilige Mietverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Mieter nun schriftlich geregelt. Der Nutzungsvertrag wird mit den Vereinen geschlossen, die das Gemeinschaftshaus regelmäßig für Kurse oder Proben benutzen.

Der Ortsgemeinderat verabschiedet die vorliegende Hausordnung, die Gebühren- und Kostenordnung, den Mietvertrag und den Nutzungsvertrag (siehe Anlage) und beauftragt den Ortsbürgermeister bei der Vermietung des Gemeinschaftshauses künftig dementsprechend zu verfahren.

Satzung
zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Ortsgemeinde Rinzenberg
vom 03.03.2008

Der Ortsgemeinderat von Rinzenberg hat aufgrund des § 24 und des § 56b der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der zurzeit gültigen Fassung die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Grundsatz

Die Ortsgemeinde Rinzenberg ist bestrebt, die Teilnahme aller jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Ortsgemeinde zu fördern, sowie aktiv an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen.

§ 2
Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Ortsgemeinde Rinzenberg wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der jugendlichen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Gemeindeorgane. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Ihr obliegt die Anregung von Veranstaltungen und sonstiger Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat die/der Ortsbürgermeister/in dem Ortsgemeinderat oder dem zuständigen Ausschuss Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen; die Jugendvertretung ist vom Ergebnis zu unterrichten.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16c GemO.

§ 3
Zahl der Mitglieder und Bildung der Jugendvertretung, Amtsperiode

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus fünf Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder werden vom Ortsgemeinderat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (3) Die Wahlperiode der Jugendvertretung beginnt mit ihrer Konstituierung und endet mit der Neukonstituierung des Folgegremiums. Die konstituierende Sitzung der Jugendvertretung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder der Jugendvertretung stattfinden.

§ 4

Wahl der Mitglieder, Ausscheiden

- (1) Mitglied der Jugendvertretung können Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tag der Wahl das 14., aber nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde gemeldet sind.
- (2) Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf der Wahlperiode im Amt, auch soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet haben; andere Gründe des Ausscheidens aus der Jugendvertretung bleiben unberührt.
- (3) Ein Mitglied der Jugendvertretung, das im Laufe der Wahlperiode den Hauptwohnsitz in der Gemeinde aufgibt, scheidet aus der Jugendvertretung aus. In diesem Falle und sonstigen Fällen des Ausscheidens wählt der Ortsgemeinderat ein Nachfolgemitglied für die Restdauer der Wahlperiode.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder gelten § 18 Abs. 1, § 21 Abs. 1 sowie § 30 GemO entsprechend.

§ 6

Vorsitz, Abwahl

- (1) Die Jugendvertretung wählt in geheimer Wahl bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n (Jugendsprecher/in) und eine/n Stellvertreter/in (stellvertretende/r Jugendsprecher/in). Die/Der Jugendsprecher/in steht der Jugendvertretung vor und vertritt sie nach außen. Die/Der stellvertretende Jugendsprecher/in unterstützt die/den Jugendsprecher/in bei ihrer/seiner Arbeit und vertritt sie/ihn im Verhinderungsfall.
- (2) Die/Der Jugendsprecher/in und ihre/ihr/seine/sein Stellvertreter/in werden nach der Wahl in öffentlicher Sitzung von der/dem Ortsbürgermeister/in ernannt. Ist ein/e Ortsbürgermeister/in nicht vorhanden oder noch nicht ernannt, so erfolgt die Ernennung durch ein vom Ortsgemeinderat beauftragtes Ratsmitglied.
- (3) Die Amtsperiode der/des Jugendsprecherin/Jugendsprechers und ihrer/ihres/seiner/seines Stellvertreterin/Stellvertreters beginnt mit der Ernennung und endet mit der Ernennung ihrer Nachfolger/innen. Bei Amtsniederlegung oder bei anderen Gründen des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt, endet sie mit dem Tag des Ausscheidens. Sind ein/e Jugendsprecher/in und ein/e stellvertretende/r Jugendsprecher/in nicht vorhanden oder sind sie nicht nur vorübergehend verhindert, so fungiert die/der Ortsbürgermeister/in als Vorsitzende/r der Jugendvertretung bis zur Ernennung einer/eines Jugendsprecherin/Jugendsprechers.
- (4) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Jugendvertretung kann der/dem Jugendsprecher/in und/oder ihrer/ihrem/seiner/seinem Stellvertreter/in das Misstrauen dadurch ausgesprochen werden, dass mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Jugendvertretung Nachfolger/innen gewählt werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Die Jugendvertretung tritt nach Bedarf zusammen und wird von der/dem Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende fungiert als Sitzungsleiter/in. Das weitere Verfahren in der Jugendvertretung regelt eine von der Jugendvertretung zu beschließende Geschäftsordnung; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend.
- (2) Die/Der Ortsbürgermeister/in erhält alle Einladungen mit Tagesordnung zu den Sitzungen der Jugendvertretung. Die/Der Ortsbürgermeister/in und die Ortsbeigeordneten können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden.
- (3) Die/Der Jugendsprecher/in erhält alle Einladungen mit Tagesordnung zu den öffentlichen Sitzungen des Ortsgemeinderates und seiner Ausschüsse, wenn ein Beratungsgegenstand in den Aufgabenbereich der Jugendvertretung fällt oder ein Beschluss der Jugendvertretung vorliegt, für dessen Behandlung der Ortsgemeinderat oder einer seiner Ausschüsse zuständig ist. Bei diesen Tagesordnungspunkten kann die/der Jugendsprecher/in an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, sie/er unterliegt der Ordnungsbefugnis der/des Vorsitzenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung vom 08.12.1999 außer Kraft.



Ortsgemeinde Rinzenberg

Hausordnung für das Gemeinschaftshaus Rinzenberg

Die Mieter/Nutzer sind gehalten, die im Mietvertrag bzw. Nutzungsvertrag aufgeführten Punkte zu beachten und Verstöße dagegen zu vermeiden.

Die gebotene Rücksichtnahme der Mieter/Nutzer untereinander verpflichtet diese u.a. folgende Punkte einzuhalten:

- 1. Es ist für größtmögliche Sauberkeit in allen genutzten Räumen und Anlagen zu sorgen.**
- 2. Die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände ist zu gewährleisten. Einrichtungsgegenstände dürfen nicht aus dem Gemeinschaftshaus entfernt werden. Die Tische und Stühle dürfen nicht im Freien aufgestellt werden.**
- 3. Abfallbeseitigung ist nur in dafür bestimmten Gefäßen, Behältern und Abfallsäcken erlaubt. Der anfallende Abfall ist vom Mieter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.**
- 4. Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit und Ordnung im Hause zuwiderläuft.**
- 5. Das Rauchverbot im gesamten Gemeinschaftshaus ist von allen Besuchern einzuhalten. Das Rauchen ist nur im Außenbereich gestattet.**
- 6. Es ist für ein ausreichendes Lüften der Räume zu sorgen.**
- 7. Beim Verlassen des Hauses ist dafür zu sorgen, dass sämtliche Fenster und Türen geschlossen, das Licht, alle elektrischen Geräte und Heizkörper abgeschaltet und die Wasserhähne zuge dreht sind.**
- 8. Entstandene Schäden sowie der Verlust von Hausschlüsseln sind unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.**
- 9. Der Mieter/Nutzer ist für die Garderobe verantwortlich. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung**
- 10. Die Einhaltung der Vorschriften zur Nachtruhe ist von allen Besuchern zu beachten. Ab 22.00 Uhr ist ruhestörender Lärm zu vermeiden, dies gilt auch für den Außenbereich des Gemeinschaftshauses.**

Rinzenberg, 03.03.2008

Sven Becker
-Ortsbürgermeister-



Ortsgemeinde Rinzenberg

Gebühren- und Kostenordnung über die Benutzung des Gemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Rinzenberg

- I.** Die Ortsgemeinde Rinzenberg erhebt für die Benutzung des Gemeinschaftshauses Gebühren; der Mieter/Nutzer trägt zudem die entstehenden Nebenkosten.
- II.** Gebühren und Nebenkosten werden unter Heranziehung der nachfolgend aufgeführten Grundbeträge mittels Kostenrechnung erhoben.
1. Benutzungsgebühren:
- | | |
|--|---------|
| a) erster Tag: | 60,00 € |
| b) jeder weitere Tag: | 35,00 € |
| c) Nachmittagskaffee (z.B. Beerdigungen) | 40,00 € |
2. Nebenkosten:
- | | |
|--------------------------------|------------------------------------|
| a) Strom: | pro KW: 0,40 € |
| b) Wasser (inkl. Abwasser): | pro cbm: 6,00 € |
| c) Reinigung | pro Stunde: 9,00 € |
| d) Telefon | pro Einheit: 0,40 € |
| e) Verluste und Beschädigungen | Anschaffungs- bzw. Reparaturkosten |
- III.** Gebühren und Nebenkosten werden unmittelbar nach der Benutzung vom Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter in Zusammenarbeit mit dem Mieter/Nutzer oder einer von ihm beauftragten Person ermittelt.
- IV.** Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mietvertrag kann die Gemeinde vom Mieter/Nutzer eine Kautions im Voraus verlangen.
- V.** Örtliche Vereine, Verbände und ähnliche Organisationen können das Gemeinschaftshaus für Jahreshauptversammlungen, Mitgliederversammlungen, Weihnachtsfeiern und Informationsveranstaltungen nutzen. Dabei werden nur die Kosten nach Punkt II. Nr. 2. c) – e) erhoben.

Rinzenberg, 03.03.2008

Sven Becker
-Ortsbürgermeister-

Konten der Verbandsgemeindekasse:

Kreissparkasse Birkenfeld (BLZ 562 500 30) Konto-Nr. 205060

VR Bank Naheland eG (BLZ 562 900 00) Konto-Nr. 34000107

Raiffeisenbank „Nahe“ eG Niederbrombach (BLZ 562 617 35) Konto-Nr. 4407000



Ortsgemeinde Rinzenberg

Mietvertrag über die Benutzung des Gemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Rinzenberg

Zwischen der Ortsgemeinde Rinzenberg, vertreten durch den Ortsbürgermeister
- im Vertrag Gemeinde genannt -

und

- im Vertrag Mieter genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gemeinschaftshauses.
- (2) Der Mieter ist berechtigt, das Gemeinschaftshaus (Saal mit Theke, Bühne, Küche, Vorratsraum, Toiletten) zu folgendem Zweck zu benutzen:

§ 2 Nutzungsdauer

- (1) Die Nutzung ist erlaubt:
Am/Vom _____ bis _____ (= ____ Tag/e)
- (2) Der Mieter ist verpflichtet, die Räumlichkeiten nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich und ordnungsgemäß zu verlassen, ansonsten ist eine zusätzliche Benutzungsgebühr nach der Gebühren- und Kostenordnung zu zahlen.
- (3) Der Mieter erhält für das Gemeinschaftshaus die erforderlichen Schlüssel beim Ortsbürgermeister. Er ist verpflichtet, diese Schlüssel nach Ablauf der Mietzeit unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust hat er Ersatz zu leisten.

§ 3 Nutzungsentgelt und Nebenkosten

- (1) Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden gemäß einer besonderen Gebühren- und Kostenordnung berechnet.

- (2) Neben der Benutzungsgebühr sind Nebenkosten für
- a) Strom
 - b) Wasser (inkl. Abwasser)
 - c) Reinigung
 - d) Telefon
 - e) Verluste und Beschädigungen (Geschirr, Gläser usw.)
- nach dem tatsächlichen Verbrauch gemäß Zählerablesung bzw. nach Aufwand zu erstatten.
- (3) Die Benutzungsgebühren und Nebenkosten werden nach Beendigung der Nutzung fällig. Es wird eine Rechnung ausgestellt, die in bar an den Ortsbürgermeister oder mittels Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Birkenfeld zu bezahlen ist.

§ 4 Kautio

- (1) Der Mieter hat als Sicherheit für die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Kautio in Höhe von _____ Euro bei Abschluss des Vertrages an die Gemeinde oder per Überweisung an die Verbandsgemeindekasse Birkenfeld unter dem Verwendungszweck „Kautio Gemeinschaftshaus Rinzenberg“ zu zahlen.
- (2) Die Kautio wird, wenn keine Ersatzansprüche von Seiten der Gemeinde geltend gemacht werden und die Miete sowie alle Nebenkosten und sonstige Forderungen beglichen sind, zurückgezahlt.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und im übernommenen Zustand zurückzugeben. Er haftet für jeden Schaden, der während der Dauer des Vertragsverhältnisses entsteht.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Ansprüchen und Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Bediensteten, seinen Beauftragten, den Besuchern oder Lieferanten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes entstehen.
- (3) Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Mieter versichert bei Vertragsabschluss durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 6 Hausrecht

- (1) Die Hausordnung, die diesem Vertrag als Anlage beigelegt ist, ist vom Mieter und den Besuchern zu beachten.

- (2) Der Ortsbürgermeister übt gegenüber dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Beachtung allgemeiner Vorschriften

- (1) Unberührt bleibt durch diesen Mietvertrag die Beachtung einschlägiger, öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Lärmschutzverordnung, der Gewerbeordnung usw.
- (2) Die Entrichtung etwaiger Steuern, öffentlich-rechtlicher Abgaben, GEMA-Gebühren o.ä. durch den Mieter wird durch den Abschluss dieses Mietvertrages nicht berührt.

§ 8

Rückgabe des Mietobjektes

- (1) Der Mieter hat das Mietobjekt sowie die darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen nach Beendigung der Nutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und besenrein zu verlassen.
- (2) Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser sind gespült und abgetrocknet gemäß dem Einrichtungsplan in die Schränke und Regale einzuräumen. Der anfallende Abfall ist vom Mieter selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (3) Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Mieters die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.

§ 9

Sonstiges

Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB zum Mietvertrag.

Anlagen: Hausordnung
Gebühren- und Kostenordnung

Rinzenberg,

Mieter: _____
(Unterschrift als Zustimmung)

Gemeinde: _____



Ortsgemeinde Rinzenberg

Nutzungsvertrag über die Benutzung des Gemeinschaftshauses in der Ortsgemeinde Rinzenberg

Zwischen der Ortsgemeinde Rinzenberg, vertreten durch den Ortsbürgermeister
- im Vertrag Gemeinde genannt -

und

- im Vertrag Nutzer genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Nutzung

- (3) Die Gemeinde ist Eigentümerin des Gemeinschaftshauses.
 - (4) Der Nutzer ist berechtigt, das Gemeinschaftshaus (Saal, Bühne, Küche, Toiletten) zu folgendem Zweck kostenlos zu benutzen:
-
- (5) Sämtliche Termine sind im Voraus mit dem Ortsbürgermeister abzusprechen. Der Ortsbürgermeister erstellt einen Nutzungsplan.
 - (6) Der Nutzer erhält vom Ortsbürgermeister einen Schlüssel für das Gemeinschaftshaus zum Zweck der Nutzung nach Abs. 2. Er ist verpflichtet, diesen Schlüssel bei Vertragsende unverzüglich zurückzugeben. Bei Verlust hat er Ersatz zu leisten

§ 2

Laufzeit und Kündigung des Vertrags

- (2) Der Vertrag beginnt am _____ und hat eine Laufzeit von ____ Jahren, endet somit am _____. Der Vertrag verlängert sich danach jeweils um ein Jahr sofern er nicht von einem Vertragspartner bis zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten gekündigt wird.
- (3) Für den Fall, dass der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, ist die Gemeinde dazu berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.
- (4) Der Nutzer hat zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten ein Sonderkündigungsrecht bei satzungsgemäßer Auflösung des Vereins bzw. dauerhafter Einstellung der Vereinstätigkeit.

- (5) Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Eingang des Kündigungsschreibens an. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 3 Haftung

- (5) Der Nutzer verpflichtet sich, die zur Nutzung überlassenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln und nach der jeweiligen Nutzung im übernommenen Zustand zurückzugeben. Er haftet für jeden Schaden, der im Zusammenhang mit der Nutzung entsteht.
- (6) Der Nutzer verpflichtet sich, die Gemeinde von allen Ansprüchen und Schäden freizuhalten und freizustellen, die ihm, seinen Bediensteten, seinen Beauftragten, den Besuchern oder Lieferanten und sonstigen Dritten im Zusammenhang mit der Nutzung des Gemeinschaftshauses entstehen.
- (7) Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Der Nutzer versichert bei Vertragsabschluss durch Unterschrift, dass er für einen ausreichenden Versicherungsschutz (Haftpflichtversicherung) Sorge trägt, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- (8) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 4 Hausrecht

- (3) Die Hausordnung, die diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist, ist vom Nutzer und den Besuchern zu beachten.
- (4) Der Ortsbürgermeister übt gegenüber dem Nutzer und den Besuchern das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 5 Beachtung allgemeiner Vorschriften

- (3) Unberührt bleibt durch diesen Vertrag die Beachtung einschlägiger, öffentlich-rechtlicher Vorschriften, z.B. des Jugendschutzgesetzes, des Nichtraucherschutzgesetzes, der Lärm-schutzverordnung, der Gewerbeordnung usw.
- (4) Die Entrichtung etwaiger Steuern, öffentlich-rechtlicher Abgaben, GEMA-Gebühren o.ä. durch den Nutzer wird durch den Abschluss dieses Vertrages nicht berührt.

§ 6
Rückgabe des Gemeinschaftshauses

- (4) Der Nutzer hat das Gemeinschaftshaus sowie die darin befindlichen Einrichtungen und Anlagen nach Beendigung der jeweiligen Nutzung in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und besenrein zu verlassen.
- (5) Benutztes Geschirr, Besteck und Gläser sind gespült und abgetrocknet gemäß dem Einrichtungsplan in die Schränke und Regale einzuräumen. Der anfallende Abfall ist vom Nutzer selbst ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Nutzers die erforderlichen Arbeiten vornehmen zu lassen.

§ 7
Sonstiges

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zur ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des BGB zum Mietvertrag.

Anlagen: Hausordnung
Gebühren- und Kostenordnung

Rinzenberg,

Nutzer: _____
(Unterschrift als Zustimmung)

Gemeinde: _____